

Faustpfandbesitzer die Frist zur Anhebung der Klage anzusetzen (Art. 140 Abs. 2, Art. 107 Abs. 1). Dies ist der Volksbank gegenüber noch nicht geschehen. Das Betreibungsamt hat ihr lediglich eine Abschrift der Fristansetzung an den früheren Schuldbriefgläubiger, Balthasar Sieger, zugestellt, ihr selber aber eine Frist zur Klage nie angesetzt. Es kann daher auch keine Rede davon sein, daß die Volksbank ihren Anspruch auf Anerkennung des Grundpfandrechtes verwirkt habe.

2. Da Johann Sieger als Schuldner und Pfandeigentümer, wie die kantonale Aufsichtsbehörde zutreffend ausführt, kein Grundpfandrecht geltend machen kann und die Volksbank im Lastenverzeichnis bereits vorgemerkt war, könnte es sich fragen, ob es notwendig war, das Lastenverzeichnis nachträglich abzuändern und der Rekurrentin neuerdings eine Bestreitungsfrist im Sinne von Art. 140 Abs. 2 anzusetzen, oder ob es nicht genügt hätte, die versäumte Fristansetzung gegenüber der Volksbank einfach nachzuholen. Allein die Frage hat hier keine praktische Bedeutung; denn die Maßnahme des Betreibungsamtes hat lediglich den Zweck, der Volksbank die Geltendmachung ihres Anspruchs auf einen Teil des Erlöses aus dem Unterpfand zu ermöglichen, was die Rekurrentin mit der vorliegenden Beschwerde verhindern will. Nun ist es durchaus nicht richtig, wie die Rekurrentin ausführt, daß die Berichtigung des Lastenverzeichnisses nur vor der Steigerung erfolgen dürfe und nachher nicht mehr zulässig sei. Ein solcher Satz ist dem Gesetze in keiner Weise zu entnehmen; insbesondere vermag ihn die bloße Erwägung, daß das Lastenverzeichnis für das Verhalten eines beteiligten Gläubigers an der Versteigerung maßgebend sein kann, nicht zu stützen. Nur die Einschränkung ist zu machen, daß eine Berichtigung des Lastenverzeichnisses die Rechte des Ersteigerers nicht schmälern kann, sondern nur auf die Verteilung des Erlöses, bezw. die Erstellung des Kollokationsplanes wirkt (vgl. Entscheid des Bundesrates in Sachen Censi und Konf., Archiv IV, Nr. 105). Wenn aber das ganze Berichtigungsverfahren des Art. 140 auch nach der Steigerung noch möglich ist, muß um so mehr das Betreibungsamt befugt sein, eine irrthümlicherweise versäumte Fristansetzung zur Klage (Art. 140 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 107) nachzuholen, was hier wohl genügt

hätte, solange der Erlös aus der Verwertung der Liegenschaften noch nicht verteilt ist.

Demgemäß hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

77. Entscheid vom 10. August 1903  
in Sachen Hefz = Weeler.

*Art. 260 Sch.- u. K.-Ges.: Die Abtretung von Ansprüchen gegen einen Konkursgläubiger an diesen selbst ist nicht zulässig; daher auch nicht an den Rechtsnachfolger dieses Konkursgläubigers.*

Im Konkurse der Kommanditgesellschaft Ackermann & Cie. in Entlebuch war der Vater des Rekurrenten, Josef Anton Hefz, in V. Klasse mit zwei Forderungen von 47,831 Fr. 25 Cts. und 12,050 Fr. kolloziert worden. Diese Forderungen cedierte Hefz, und zwar die erstere im Betrag von 42,000 Fr., die letztere in vollem Betrag am 28. November 1902 an den Rekurrenten schenkungsweise. Mit Verfügung vom 17. Dezember 1902 trat das Konkursamt Entlebuch, das den Konkurs Ackermann & Cie. verwaltet, die Ansprüche der Konkursmasse gegen den Vater J. A. Hefz auf Anfechtung einer von der Kreditarin an Zahlungsstatt vorgenommenen Warenabtretung und auf Einzahlung einer Kommanditsumme von 20,000 Fr. an verschiedene Gläubiger im Sinne von Art. 260 Sch.- u. K.-Ges. ab, nachdem die Gläubigerversammlung auf deren Geltendmachung verzichtet hatte. Das Konkursamt weigerte sich, diese Ansprüche auch dem Rekurrenten abzutreten. Beide kantonalen Aufsichtsinstanzen haben die vom Rekurrenten hierüber erhobene Beschwerde abgewiesen, die zweite Instanz im wesentlichen mit der Begründung, daß der Rekurrent nicht mehr Rechte für sich beanspruchen könne, als sein Rechtsvorgänger, der die Abtretung von Ansprüchen der Konkursmasse gegen ihn selber nicht hätte verlangen können, und daß das Vorgehen des Rekurrenten den übrigen Kreditoren gegenüber einen gewissen dolosen Charakter habe und deshalb keinen Schutz verdiene.

Der Rekurrent hat den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rechtzeitig ans Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, es sei das Konkursamt anzuhalten, ihm die in Frage stehenden Ansprüche ebenfalls abzutreten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Mit Recht sind das Betreibungsamt und die Vorinstanzen davon ausgegangen, daß der Vater des Rekurrenten, obgleich er Konkursgläubiger ist, die Abtretung der Ansprüche der Masse gegen ihn im Sinne von Art. 260 nicht hätte verlangen können. Der ausschließliche Zweck der Abtretung solcher Ansprüche ist deren gerichtliche Geltendmachung durch die einzelnen Gläubiger. Nun ist aber klar, daß niemand einen Anspruch gegen sich selber gerichtlich geltend machen kann.

Auch darin ist der kantonalen Aufsichtsbehörde beizupflichten, daß der Rekurrent nicht mehr Rechte gegenüber der Konkursmasse hat, als sein Vater gehabt hätte. Die Forderung des Vaters Heß an die Konkursmasse ist für diesen im Kollokationsplan festgestellt worden. Wenn er sie nun vor Austragung aller konkursrechtlichen Verhältnisse an den Rekurrenten abgetreten hat, so konnte die Wirkung nur die sein, daß er den Rekurrenten in seine Rechtsstellung gegenüber der Masse mit allen ihren Vorzügen und Mängeln einsetzt. Zu diesen Mängeln gehört aber auch, daß der Vater Heß, weil die in Frage stehenden Ansprüche der Masse gegen ihn sich richteten, deren Abtretung im Sinne von Art. 260 nicht verlangen konnte. Es kann daher auch dem Rekurrenten dieses Recht nicht zustehen.

Bei dieser Sachlage fallen Erörterungen über die Frage, ob die Cession des Vaters Heß an den Rekurrenten ernstlich oder simuliert war, als überflüssig dahin.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

78. Entscheid vom 10. August 1903 in Sachen  
Schürmann-Eichenberger.

Verteilung im Konkurse. « Ergebnis » eines einem Konkursgläubiger nach Art. 260 Sch.- u. K.-Ges. abgetretenen Anspruches.

I. In einem über Robert Schürmann, Maurer in Zürich, eröffneten summarischen Konkursverfahren wurde unter anderm in das Aktivverzeichnis aufgenommen: Die ideelle Hälfte einer in Adelsboden bei Wykon (Kanton Luzern) gelegenen Liegenschaft, welch' letztere vom Kridaren im Jahre 1894 gemeinsam mit Hermann Schürmann käuflich erworben worden war. Das Konkursprotokoll enthält (auf S. 7) unter der Überschrift "Eigentumsansprüche" die Angabe, daß Rechtsanwalt Wüest in Zürich laut Eingabe Nr. 1 namens des Vaters des Gemeinschuldners, Robert Schürmann, den genannten Liegenschaftsanteil gestützt auf einen Abtretungsvertrag vom 19. Dezember 1899 vindiziere, und daran anschließend eine Verfügung der Konkursverwaltung, dahin lautend: Diese Vindikation werde anerkannt. Von genannter Anerkennung wurde, wie aus S. 4 des Protokolls ersichtlich ist, den sämtlichen Konkursgläubigern Mitteilung gemacht und ihnen eine zehntägige Frist angesetzt, „um im Sinne von Art. 260 B.-G. Abtretung der Massarechte zu verlangen“. Ein dahingehendes Begehren stellte innert jener Frist nur die Konkursgläubigerin Ida Koffel in Adelsboden, worauf die Konkursverwaltung am 19. Juni 1902 dem Robert Schürmann, Vater, Frist bis zum 29. d. M. ansetzte, um gegen Ida Koffel Klage auf Anerkennung des Eigentums einzureichen, ansonst sein Anspruch verwirkt sei.

Auf dies hin erhob dann Schürmann vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichtes Zürich Klage mit dem Begehren, die Beklagte Ida Koffel für verpflichtet zu erklären, den vom Kläger im Konkurse Schürmann geltend gemachten Anspruch auf Zufertigung der fraglichen ideellen Liegenschaftshälfte anzuerkennen.

Unterm 19. September 1902 wies der Einzelrichter die Klage angebrachtermaßen ab, indem er sich in seinem (— nicht weiter-